

Satzung

des „Sorbischen Instituts e. V. / Serbski institut z.t.“

Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben, die seit dem 6. Jahrhundert in der Lausitz ansässig sind, ihre Identität zu bewahren und ihre Sprache, Kultur und Überlieferung auch in Zukunft zu pflegen, in der Absicht, kulturwissenschaftlich ausgerichtete, interdisziplinäre, international orientierte Forschung in den Geisteswissenschaften zu fördern und zu entwickeln, wie dies der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften vom 05.07.1991 niedergelegt hat, und in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Ziffer 2 Artikel 35 des Einigungsvertrages haben

der Freistaat Sachsen,

vertreten durch den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst,
und

das Land Brandenburg,

vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

am 11.12.1991 eine Verwaltungsvereinbarung zur Förderung des Sorbischen Instituts / Serbski institut geschlossen.

In Umsetzung dieser Vereinbarung gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Aufgabe, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sorbisches Institut e. V. / Serbski institut z.t.“ – im Folgenden Sorbisches Institut genannt – und hat seinen Sitz in Bautzen. Das Institut unterhält eine Arbeitsstelle in Cottbus. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Die Aufgabe des Sorbischen Instituts besteht in der Erforschung und Pflege der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur sowie der Sammlung und Archivierung der hierfür erforderlichen Materialien. Damit wirkt das Institut in der Ober- und Niederlausitz aktiv auf die Praxis der Bewahrung und Entwicklung von sorbischer Sprache und Kultur ein. Neben dieser ethnischen und regionalen Bestimmung zielen seine Forschungen auf die Besonderheiten und den Vergleich kleiner Kulturen in Europa.

Das Sorbische Institut arbeitet mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen zusammen. Es nimmt auch Aufgaben der Lehre an Hochschulen, insbesondere in Sachsen und Brandenburg, wahr.

- (3) Das Geschäftsjahr des Sorbischen Instituts entspricht dem Haushaltsjahr des Freistaates Sachsen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenstellungen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- wissenschaftliche Forschungsvorhaben gem. § 1 Abs. 2 und Durchführung von Projekten gem. § 13;
- Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen;
- Zusammenarbeit mit sorbischen Einrichtungen;
- Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen;
- wissenschaftliche Publikationen;
- Verbreitung der Ergebnisse der Tätigkeit des Instituts in der Öffentlichkeit;

- Unterstützung von Hochschulen sowie anderen Bildungseinrichtungen bei der Vermittlung einschlägigen Wissens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3) Das Institut darf Mitarbeiter beschäftigen.
 - (4) Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur zum Zwecke der dem Institut gemäß § 1 Abs. 2 zugewiesenen Aufgabenstellung eingesetzt werden.
 - (5) Die Abzugsfähigkeit von Spenden und Beiträgen, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Mitgliedschaft, Finanzierung

- (1) Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Der Freistaat Sachsen, das Land Brandenburg und die Stiftung für das sorbische Volk sind als juristische Personen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Kuratorium. Bei einer Ablehnung durch das Kuratorium ist dieses nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Kuratorium nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

- (5) Die Stiftung für das sorbische Volk deckt den Zuwendungsbedarf des Sorbischen Instituts nach Maßgabe des Artikels 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Einrichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 und dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Kuratorium,
 - c) der Vorstand des Vereins (Direktor des Instituts),
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.

Mit Ausnahme des Direktors des Instituts sind die Mitglieder der Organe des Vereins ehrenamtlich tätig; ihre Aufwendungen werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenkostengesetzes - SächsRKG erstattet.

- (2) Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Organwalter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei ist eine Frist von 21 Tagen zu wahren.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied des Kuratoriums und dessen Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt auf ihrer jährlichen Sitzung einen Bericht des Vorstands über die Arbeit des vergangenen Jahres entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über Anträge zur Auflösung des Instituts. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Sorbischen Instituts bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder und der Zustimmung des Kuratoriums sowie der Stiftung für das sorbische Volk.

§ 7

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:

- a) ein Vertreter des Freistaates Sachsen mit vier Stimmen;
- b) ein Vertreter des Landes Brandenburg mit zwei Stimmen;
- c) ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied mit einer Stimme;
- d) ein Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk mit einer Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (2) Die Amtszeit des nach Abs. 1 c bestimmten Mitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (4) Den Vorsitz führt der Vertreter des Freistaates Sachsen, Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Vertreter des Landes Brandenburg. Jede dritte Sitzung wird vom Stellvertreter geleitet.
- (5) In Eilfällen kann das Kuratorium auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es wird von seinem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands einberufen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Es bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts.
- (2) Das Kuratorium

- a) achtet auf die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben des Instituts unter Wahrung der in Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz verbürgten Grundrechte zur Freiheit der Wissenschaft;
 - b) beschließt den Voranschlag zum Entwurf der Stellen- und Wirtschaftspläne des Instituts sowie, auf Vorschlag des Zuwendungsgebers und nach Billigung durch die Haushaltsgesetzgeber, deren endgültige Feststellung;
 - c) beschließt die Schwerpunkte der Institutsarbeit und den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan;
 - d) prüft und genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsbericht des Instituts über das vergangene Jahr und den Arbeitsplan für das folgende Jahr nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat;
 - e) stimmt dem Abschluss, der Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern des Instituts oberhalb der Vergütungsgruppe II a BAT und in wissenschaftlichen Leitungsfunktionen (außer Drittmittelstellen) sowie der Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen zu, unbeschadet der nach den Bewilligungsbedingungen der Zuwendungsgeber erforderlichen Einwilligung;
 - f) macht Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats;
 - g) bestellt den Direktor und seinen Stellvertreter;
 - h) genehmigt Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs des Instituts hinausgehen;
 - i) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
- (3) Das Kuratorium kann der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen und die Auflösung des Sorbischen Instituts vorschlagen.

§ 9

Vorstand

- (1) Vorstand des Sorbischen Instituts im Sinne des § 26 BGB ist der Direktor. Er führt die Bezeichnung „Direktor des Sorbischen Instituts“. Er wird vom Kuratorium des Instituts in der Regel für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Der Direktor ist auf der Grundlage eines mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geschlossenen Dienstvertrags für den Verein tätig und erhält eine angemessene Vergütung.
- (3) Der Direktor hat einen Vertreter, der nach Anhörung des Vorstands vom Kuratorium zu bestellen ist.“

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut als Direktor. Er vertritt das Sorbische Institut gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums sowie unter Beachtung der Wirtschaftspläne.

Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Forschung verantwortlich.

Der Vorstand hat das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Vorstand stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Programme sicher und führt regelmäßig Beratungen mit ihnen durch.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören
 - a) die Regelung der Geschäftsverteilung des Instituts nach Maßgabe der Richtlinien des Kuratoriums;
 - b) die Sicherstellung der wissenschaftlichen Arbeit am Institut;
 - c) die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse für die Mitarbeiter des Instituts unter Beachtung des § 8 Abs. 1;

- d) die Verantwortung für die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere die Aufstellung des Voranschlags zum Entwurf eines Wirtschaftsplans und dessen rechtzeitige Vorlage beim Kuratorium;
- e) die Vorlage des Tätigkeitsberichts des Instituts für das vergangene Jahr beim Kuratorium bis spätestens zum 01. April eines jeden Jahres;
- f) die jährliche Vorlage eines Arbeitsplans beim Kuratorium für das jeweils folgende Jahr bis spätestens zum 30. November;
- g) die Vorbereitung der Sitzung des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter des Instituts sind. Sie werden im Benehmen mit dem Vorstand auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen und den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg berufen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsperiode der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen.

§ 12

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen von Gewicht. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig. Er erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu

den vom Institut zu bearbeitenden Forschungsfeldern und zu dessen Arbeitsplanung, insbesondere zum jährlichen Arbeitsplan sowie zum Tätigkeitsbericht des Vorstands.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet periodisch in der Regel im Abstand von vier Jahren Forschungsleistung und Arbeitspläne des Instituts in einem schriftlichen Bericht.

§ 13

Forschungsvorhaben

- (1) Das Sorbische Institut ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus der Grundfinanzierung der zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die entsprechenden Mittel sind unbeschadet der Regelung nach § 13 Absatz 2 vom Sorbischen Institut ausschließlich für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen im Institut zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Finanzielle Erträge des Sorbischen Instituts aus Forschungsvorhaben, die von ihm durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die ihm als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtung zufließen, dürfen zweckgemäß eingesetzt werden.
- (3) Einnahmen und Ausgaben des Instituts aus Forschungsmitteln Dritter sind im Wirtschaftsplan bzw. Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

§ 14

Prüfungsrechte

- (1) Die Bewilligungsbehörde für staatliche Zuwendungen, die der Verein beantragt oder erhalten hat, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunter-

lagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Rechnungshöfe des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg sind berechtigt, bei dem Verein zu prüfen.

§ 15

Auflösung des Sorbischen Instituts

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seiner in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben kann das Sorbische Institut aufgelöst werden. Die überlassenen Immobilien fallen an die jeweiligen Eigentümer zurück. Im Übrigen fällt das Vermögen sowie das bewegliche Eigentum an die Stiftung für das sorbische Volk zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke unter der Maßgabe, dass die Sammlungen (Bibliothek, Kulturarchiv) in ihrer Geschlossenheit erhalten bleiben. Rechte Dritter bleiben unberührt. Beschlüsse der Stiftung für das sorbische Volk über die künftige Verwendung von Sach- und Vermögenswerten bedürfen der Zustimmung des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst sowie des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.